

# **Infoblatt für Parkausweise für Schwerbehinderte**

## **Parkausweis für Bayern**

Diesen Ausweis erhalten Behinderte, bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „aG“ und „Bl“ nicht vorliegen, denen jedoch

- allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (einschließlich Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 und zusätzlich die Merkzeichen „G“ und „B“

oder

- allein für die Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen (einschließlich der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) ein GdB von wenigstens 70 und zusätzlich für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane eine GdB von wenigstens 50 sowie die Merkzeichen „G“ und „B“

zuerkannt wurden.

### **Der Ausweis gilt nur in Bayern.**

---

## **Parkausweis für Europa und weitere Länder**

Parkausweis für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG), beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme)/Phokomelie (Hände oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für Blinde Menschen (Bl) (EU-Parkausweis)

### **Der Ausweis gilt in allen Ländern der EU und zahlreichen weiteren Ländern.**

---

## **Parkausweis für besondere Gruppe behinderter Menschen**

Diesen Ausweis erhalten Behinderte, die die Voraussetzungen für die Sonderregelung Bayern erfüllen und schwerbehinderte Menschen

- die am Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

oder

- mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstlicher Harnableitung nach außen) und einem Einzel-GdB von wenigstens 70.

### **Dieser Ausweis gilt im gesamten Bundesgebiet.**

---